

Veteranen- und Soldatenverein e.V. 1874 Wendelstein

Veteranen
Sportschützen
Reservisten

Mitglied des BSB



Veteranen- und Soldatenverein e.V. 1874. – Am Schießhaus 8 90530 Wendelstein

Satzung des Veteranen- und Soldatenverein e. V. 1874 Wendelstein

Wendelstein, den 18.06.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Veteranen- und Soldatenverein e. V. 1874 und hat seinen Sitz in 90530 Wendelstein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

a) Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Reservistenarbeit gemäß den Richtlinien der Bundeswehr in enger Kooperation mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) sowie Hilfestellung für in Not geratene Mitglieder und deren Angehörige in Problemsituationen.

b) Förderung der Kameradschaft

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung der Verbundenheit und des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens die aus der gemeinnützigen Tätigkeit folgt, sowie durch gemeinsamen Erwerb, Erstellung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Anlagen und Gegenständen.

c) Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie an Gefallene und Vermisste und Denkmalpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beteiligung an Gedenkveranstaltungen für Gefallene, Vermisste und Kriegsopfer als Mahnung für den Frieden sowie aktive Teilnahme am Volkstrauertag und Schmücken des Denkmals.

d) Förderung traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Böllerschießen bei entsprechenden kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, sowie durch Schutz und Erhalt der historischen Vereinsfahnen als Kulturgut.

d) Förderung des Sportschützenwesens

durch Ausübung sportlichen Schießens im Sinne des Breiten- und Leistungssports mit Jugend- und Nachwuchsförderung gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der Verein ist Schießsportverein im Sinne der §§ 14, 15 Waffengesetz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation und Durchführung eines geordneten leistungsorientierten Trainings- und Sportbetriebes und der Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, sowie die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung und des Einsatzes von sachgemäß ausgebildeten Schießleitern, Aufsichten und Jugendbetreuern,
- sowie durch gemeinsamen Erwerb, Erstellung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Anlagen und Gegenständen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- a) Personen, die bereits früher dem Deutschen Reichskriegsbund „Kyffhäuser“ angehört haben,
- b) Hinterbliebene früherer Mitglieder des Deutschen Reichskriegsbundes,
- c) ehemalige Angehörige der früheren Deutschen Armee, die unter den Begriff „Veteranen“ fallen,
- d) Neumitglieder

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragszahlung nicht nachgekommen ist,
- gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Nutzung eigener oder angemieteter Ausrüstung und Vereinsanlagen, insbesondere Schießstätten, werden angemessene Gebühren erhoben; Einzelheiten legt der Vorstand durch satzungsnachrangige Ordnung fest.

Die Gebühren müssen unter Berücksichtigung der Bildung angemessener Wartungs-, Instandsetzungs- und Investitionsrücklagen mindestens kostendeckend sein.

§ 7 Arbeits- und Aufsichtsdienste

Zur Förderung des Vereinszwecks gehört die ehrenamtliche Teilnahme der Mitglieder an regelmäßigen Arbeitsdiensten, jedoch mindestens 15 Arbeitsstunden pro Jahr. Von Schützen sind weiterhin regelmäßig ehrenamtlich die Aufsichtsdienste im Sinne des WaffG zu erbringen und die hierfür erforderlichen Qualifikationen zu erwerben.

Regelmäßige Teilnahme an Arbeits- und Aufsichtsdiensten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportschützenwesen und für die Erteilung waffenrechtlicher Bescheinigungen. Einzelheiten regelt der Vorstand durch satzungsnachrangige Ordnung. Die Ordnung soll vorsehen

- eine Möglichkeit, durch Ermessensentscheidung Mitglieder wegen Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Unzumutbarkeit auf Antrag von der Arbeitspflicht im Einzelfall oder dauerhaft freizustellen, spätestens ab Vollendung des 70. Lebensjahres ohne Antrag
- die Möglichkeit, ausnahmsweise in angemessenem Rahmen nicht geleistete Arbeitsstunden durch eine festgesetzte Abgeltungszahlung zu ersetzen
- angemessene Sanktionen für unentschuldigtes Fehlen und wiederholte Verstöße, wie Bußgeldzahlung, vorübergehender oder bei fortgesetzten Verstößen dauerhafter Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen und Ausrüstung oder aus dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier/Kassenwart
- dem Reservistenbetreuer
- bis zu vier Beisitzern

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier. Jeweils zwei Personen des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann zur Regelung des Vereinslebens satzungsnachrangige Ordnungen erlassen, insbesondere betreffend

- die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 der Satzung), einschließlich einer etwaigen Probezeit,
- den Zugang zu und die Nutzung von vereinseigenen oder angemieteten Anlagen und Ausrüstungen und die Erhebung von angemessenen Nutzungsgebühren (§ 6 der Satzung),
- die Erbringung von Arbeits- und Aufsichtsdiensten (§ 7 der Satzung),
- der Regelung des vereinsinternen Sportschützenwesens, insbesondere des Schießbetriebs

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern (Ehrenmitglieder),
4. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge (evtl. Aufnahmegebühren)
6. Entscheidung über Anträge zur Änderung oder Aufhebung satzungsnachrangiger Ordnungen des Vorstands (§ 9)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Änderungen oder die Aufhebung satzungsnnachrangiger Ordnungen des Vorstands (§ 9) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein unter Wahrung der Einberufungsfrist gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandsschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das HiSoWe BSB 1874, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen ermächtigt, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2023 beschlossen.

Wendelstein, den .18.06.2023